

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2182/2020

### 1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Umweltverträglichkeitsprüfung zur beantragten Abbaugenehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	25.06.2020	
Verfasser	Kühnel, Renate	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3, Amt 4	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	14.07.2020	Ö

Anlagen:	1. Inhaltsverzeichnis zum Genehmigungsantrag Trockenabbau Eichholz
----------	--

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Fürstenfeldbruck gibt bei der Behördenbeteiligung im Rahmen der UVP zum Abgrabungsantrag keine gesonderte Stellungnahme ab und verweist auf die Entscheidung nach § 36 BauGB auf den Verwaltungsweg.

Referent/in	Halbauer / Grüne		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

**Sachvortrag:**

Die Firma Kiesgrubenrekultivierung Oberbayern GmbH hat mit den Planunterlagen vom 08.04.2020 am 12.05.2020 eine abgrabungsrechtlichen Genehmigung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den vorbezeichneten Grundstücken beantragt. Die Antragsunterlagen wurden am 02.06.2020 ergänzt. Zudem wurden am 10.06.2020 Angaben zum Fahrverkehr sowie zu den Immissionen gemacht. Der Antrag ging am 15.06.2020 bei der Stadt Fürstenfeldbruck ein.

Das im Norden bestehende genehmigte Abbaugelände (Fl.-Nrn. 1235, 1236, 1236/2, 1237, 1238, 1238/2, 1238/4, 1239, 1240/2, 1240/1, 1241, 1242, 1243/1, 1244/1 Gemarkung Puch) für das in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, soll in Richtung Süden um ca. 15,4 ha erweitert werden.

Hinzu kommt eine Teilfläche von ca. 2,2 ha aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 1241, 1242 und 1244/1 Gemarkung Puch, die bisher als Sicherheitsabstand und Böschung der o.g. genehmigten Kiesgrube nicht abgebaut werden durften, die aber nun, angrenzend an das neue Abbaugelände, mitabgebaut werden können (ca. 15 m breiter Grundstücksstreifen auf den Fl.-Nrn. 1241, 1242 und 1244/1 Gemarkung Puch).

Die gesamte neu beantragte Abbaufäche beträgt damit insgesamt ca. 17,6 ha.

Der Abbau soll von Osten nach Westen in insgesamt 15 Jahren ab Genehmigungsdatum in 3 Abschnitten erfolgen. Die gesamte Abbaumenge beträgt ca. 1.570.000 m<sup>3</sup>. Nach erfolgreichem Abbau werden die Flächen mit Material der Klasse Z0 und Z1.1 gemäß dem Leitplan für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen i.d.F. 23.12.2019 wiederverfüllt. Die Rekultivierung soll durch die Aufforstung in Form eines Mischwaldes erfolgen.

Da die Fläche im Regionalplan als Vorrangfläche Nr. 601 für Kies- und Sandabbau aufgeführt wird, ist kein Raumordnungs- oder landesplanerisches Verfahren erforderlich. Zudem liegt das Abbaugelände innerhalb der Konzentrationsfläche für Kiesabbau gemäß der 57. Änderung des Flächennutzungsplans vom 26.02.2013 der Stadt Fürstenfeldbruck.

Für das Abbauvorhaben samt vorheriger Rodung der Waldfläche ist aufgrund der geplanten Abbaufäche von 17,6 ha und somit von mehr als 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz -BayAbgrG-).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck als untere Abgrabungsbehörde.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen sowie der UVP-Bericht zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom 02.07.2020 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 04.08.2020 im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zudem sind die Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums online auf dem UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) einzusehen, weshalb auf die Beigabe der Unterlagen in Papierform verzichtet wird.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu **einem Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist ( 04.08.2020 ) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürstenfeldbruck Einwendungen erheben. Dies gilt auch für nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist hat das Landratsamt Fürstenfeldbruck die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu erörtern.

Es kann ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten darauf verzichten.

Wird ein Erörterungstermin erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Stadt Fürstenfeldbruck gem. § 36 BauGB verpflichtet, binnen 2 Monaten ab Erhalt des Abgrabungsantrages (15.06.2020) über das Einvernehmen zu entscheiden, auch wenn für die Stellungnahme im Rahmen der UVP-Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mehr Zeit verbliebe.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erarbeitet nach erfolgter Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG.

Die Bewertung der während des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Informationen erfolgt sowohl bezogen auf die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG als auch als Gesamtbewertung. Bewertet werden ausschließlich die Umweltauswirkungen, eine Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen findet erst im Rahmen der Zulassungsentscheidung durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck statt. Aufgrund dessen werden hier nur die nach Einschätzung der Verwaltung für die Planungshoheit der Stadt Fürstenfeldbruck relevanten Umweltbelange beleuchtet, eine Behandlung der Planungsziele in diesem Bereich erfolgt in der öffentlichen Sitzung des Planungs- und Bauausschuss am 15.07.2020 (Bebauungsplan G1 "Grüngürtel zwischen Rothschaiger Forst und Staatsstraße 2054"; Änderung der Zielsetzung).

### **Bewertung der Immissionen/Umweltbelange durch die Stadt Fürstenfeldbruck:**

Es sind nur lokale Lärm- und Staubentwicklungen durch den Abbau und Verfüllung zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der nächsten Wohngebiete (hier Aich, Puch und

westlicher Ortsrand Fürstenfeldbruck) besteht nicht. Auch mögliche Planungen an diesen Ortschaften bzw. in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen sind nicht betroffen. Mit Abständen zwischen 450 - 1100 m zum Kiesabbau KRO Kiesgrube Puch werden bzgl. Immissionsschutz große Unterschreitungen der Richtwerte der TA-Lärm an den Immissionsorten von mindestens -23,7 dB(A) bzw. - 31 dB(A) nachgewiesen. Die Anforderungen nach TA Lärm bezüglich möglicher Überschreitungen einzelner Spitzenpegel wird eingehalten. Die Teil-Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche auf der B 471 und auf der ST 2054 werden nur unerheblich erhöht.

Auswirkungen anderer Umweltbelange werden auf Grund der o. g. Abstände zu Wohnbebauungen ebenfalls als unerheblich gesehen. Während der Abbau- und Verfüllungstätigkeiten gibt es temporär negative Auswirkungen auf die Erholung und Freizeitnutzung. Die Wege direkt im Abbaugelände können nicht mehr genutzt werden. Im direkten Umfeld der Grube ist mit Beeinträchtigungen der Erholungssuchenden durch Schall und Staub auf der Kieswerkstraße sowie auch mit Fahrverkehr zu rechnen. Durch die sukzessive Verlagerung der Abbau- und Verfüllungstätigkeiten von Norden nach Süden wird hier der Baulärm nicht erhöht, sondern nur verlagert. Nach Beendigung der temporären Abbau- und Verfüllungstätigkeiten wird der im Antrag ausgewiesene südliche Teilbereich entsprechend der Rekultivierungsplanung wieder aufgeforstet und die Wald- und Forstwege wiederhergestellt.

Die Anfahrt zur Grube erfolgt über die B 471 und die ST 2054 sowie der Kieswerkstraße, die sich im städtischen Eigentum befindet und gewidmet ist. Es wird von einer geplanten Anzahl von bis zu 60 LKW pro Tag ausgegangen, die das Kieswerk verlassen. Die übrigen Fahrzeugbewegungen sind interne Fahrten auf dem Gelände. Dies entspricht maximal 120 Fahrzeugbewegungen pro Tag, die sich mit dem übrigen Verkehr, sowohl auf der B 471 als auch auf der ST 2054, nach Osten und Westen vermischen. Für die Leistungsfähigkeit des nächsten Anschlussknotenpunkts B471 / Landsberger Straße (ST 2054) wird nach Rücksprache mit der Verkehrsplanung von keiner signifikanten Verschlechterung ausgegangen.

Auf Höhe des Grundstücks FINr. 1237 wird auf einer Länge von 30 m auf die Kieswerkstraße ausgewichen, auf die Gefahrenlage wird mittels Beschilderung hingewiesen. Ebenso kommt der Betreiber für die Unterhaltsmaßnahmen durch die erhöhte Abnutzung der Kieswerkstraße auf eigene Kosten auf (eine vertragliche Vereinbarung steht noch an).

Die Planungsziele im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan G1 lauten derzeit für den im Abgrabungsantrag dargestellten südlichen Teil des Bebauungsplan Geltungsbereiches „Flächen für Wald“. In der rechtswirksamen 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenfeldbruck ebenso „Flächen für Wald“. In der Begründung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich als klimatisch wirksames Gebiet definiert und im Waldaktionsplan ist der lokale Klimaschutz im Rothschaiger Forst als Ziel verankert. Die geplanten Rekultivierungsziele entsprechen den o.g. Vorgaben. Gemäß Verfüllungs- und Rekultivierungsplan des Abgrabungsantrages soll das Gelände bis auf die ursprüngliche, natürliche Geländehöhe aufgefüllt werden.

Nach Rücksprache mit der Landschaftsplanung ist bereits seit einem Jahr eine Erweiterung bzw. Anpassung des Streckenverlaufs des Walderlebnispfades geplant. Alle vom genehmigten oder beantragten Kiesabbau betroffenen Stationen wurden bereits vorab entfernt und werden aufbewahrt. Die neue Wegeföhrung wird nicht mit der Kiesabbau Vorrangfläche oder der Rekultivierung kollidieren und ist somit nicht betroffen. Nach Abschluss der Rekultivierung sind in diesem Bereich keine Walder-

lebnispfadstationen mehr geplant. Es wurde eine Abstimmung zur neuen Wegeführung, sowie zum gesamten Walderlebnispfad allgemein, sowohl mit den Staatsforsten als auch dem AELF geführt.

Die Nähe zum Wasserschutzgebiet wurde bereits im Verfahren zur 57. FNP-Änderung vom Wasserwirtschaftsamt als unkritisch bewertet. Dem Konzept zur Grundwasseruntersuchung ist zu entnehmen, dass die neuen Grundwassermessstellen GWM6 und GWM7 in das bestehende hydrochemische Überwachungsprogramm integriert werden.

Die Grundwasserüberwachung ist bis 5 Jahre nach Verfüllende fortzuführen. Ob eine Weiterführung darüber hinaus notwendig ist, ist zum gegebenen Zeitpunkt mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Die Faunistische Bestandsaufnahmen und naturschutzfachliche Grundlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden vorab mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern im Rahmen ihrer beratenden Funktion im Zusammenhang mit der Bewertung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abgestimmt und fachlich eingeschätzt. Die darin enthaltenen Erkenntnisse werden ggfs. bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sein (Bedarf Sicherung von Bäumen/Flächen, die für artenschutzrechtliche Maßnahmen genutzt werden sollen)

#### 1. Untersuchte und/oder nachgewiesene Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

- Haselmaus:  
Bei Umsetzung des Vorhabens ist von keiner Betroffenheit der Art auszugehen.
- Zauneidechse:  
Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern greift im vorliegenden Fall § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, sodass für das Abfangen und Umsiedeln im räumlichen Zusammenhang keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist.
- Fledermäuse:  
Im Untersuchungsgebiet wurden 10 Arten nachgewiesen, wobei laut saP die höchsten Rufaktivitäten von Zwergfledermäusen und Bartfledermäusen stammen. Es wurden im Untersuchungsgebiet u. a. 15 Höhlenbäume festgestellt. Eine abschließende Bewertung erfolgt im Verfahren. Hierbei ist grundsätzlich festzustellen, dass bei der Zerstörung kleinerer (in Bezug auf die Anzahl von Individuen) Quartiere von Arten, die eine „geringe“ ökologische Spezialisierung aufweisen, bei Herstellung und Umsetzung der Maßnahmen mit ausreichend großem Vorlauf, davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermutlich gewahrt werden kann. Bei der Betroffenheit größerer (in Bezug auf die Anzahl von Individuen) Quartiere oder von sehr spezialisierten Arten ist dies hingegen ungewiss, sodass geprüft werden müsste, inwiefern über eine artenschutzrechtliche Ausnahme Planungssicherheit geschaffen werden kann.

Ein Konzept für ergänzende ökologische Untersuchungen – Fledermäuse vom 11.05.2020 liegt vor.

#### 2. Untersuchte und/oder nachgewiesene Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie

Eulen, Spechte, Goldammer und Kuckuck: Die Untersuchungen sind geeignet, um Aussagen zu einem Großteil der Arten und ihrem Vorkommen (Brutstatus) im Untersu-

chungsgebiet abzuleiten, weitergehende Untersuchungen werden im Rahmen dieses Verfahrens von den zuständigen Behörden vorgenommen.

Demnach wird von Seiten der Verwaltung festgestellt, dass die Belange der Stadt Fürstenfeldbruck ausreichend in der UVP gewürdigt sind und es im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keiner Stellungnahme oder eines Erörterungstermins bedarf. Im Übrigen wird auf die Entscheidung nach § 36 BauGB auf dem Verwaltungswege sowie auf Änderung der Planungsziele in der PBA-Sitzung am 15.07.2020 verwiesen.

Die Verwaltung kommt daher zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.